

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Hamm/Lippstadt, den 16.12.2015

Seite 63

Nr. 20

Wahlordnung

der Hochschule Hamm-Lippstadt

vom 23.03.2015 in der Fassung vom 23.11.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW S. 547) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Wahlordnung erlassen:

Teil I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die unmittelbaren Wahlen zum Senat, zu den Departmenträten und anderen Gremien sowie die mittelbaren Wahlen durch den Senat und die Departmenträte. Darüber hinaus regelt sie die Mitgliederinitiative der Hochschule und der Departments.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Gruppenvertretungen im Senat, in den Departmenträten und in anderen Gremien werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Die Stimmen werden jeweils nach dem Verfahren der Verhältniswahl (Listenwahl) abgegeben. Eine Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) findet statt, wenn für eine Gruppenvertretung nur Einzelwahlvorschläge vorliegen. Die Zuteilung von Mandaten bei Verhältniswahlen (Listenwahlen) erfolgt nach dem Verfahren nach Hare/Niemeyer, wie es in § 25 dargelegt ist.
- (2) Die Wahlen sind so durchzuführen, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung der Gremien und Organe gewährleistet ist.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien wird in der Grundordnung und anderen einschlägigen Ordnungen festgelegt. Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Konstituierung in der ersten Sitzung nach einer Wahl und endet mit der Neukonstituierung des Gremiums nach der folgenden Wahl. Wird die nachfolgende Wahl nicht rechtzeitig durchgeführt, so nimmt das Gremium bis zur Konstituierung des Nachfolgegremiums die Aufgaben solange wahr.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages, sofern der Wahlvorstand bei direkten Wahlen im Einvernehmen mit der Wahlleitung (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3) nichts anderes bestimmt. Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung, der Veröffentlichung oder der Bekanntmachung eines Schriftstücks. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst am nächsten Arbeitstag.
- (2) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme des Samstags.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule verteilen sich auf folgende Wählergruppen:
 1. Wählergruppe I: ProfessorInnen, JuniorprofessorInnen,
 2. Wählergruppe II: Wissenschaftliche MitarbeiterInnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. Wählergruppe III: weitere MitarbeiterInnen,
 4. Wählergruppe IV: Studierende, Doktoranden.

Teil II: Direkte Wahlen

§ 4

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 1. der Zentrale Wahlvorstand
 2. der Kanzler als Wahlleitung.
- (2) Die Amtszeit des Wahlvorstands beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich gegebenenfalls, bis rechtzeitig vor der nächsten Wahl aller Gruppen zum Senat die Mitglieder des Wahlvorstandes von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) neu gewählt werden. Die konstituierende Sitzung des neuen Wahlvorstandes beendet die Amtszeit des bisherigen.
- (3) Die Wahlleitung kann zur Unterstützung des Wahlvorstands zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen bzw. bestimmen, sofern sie Mitglieder der Hochschule sind.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstands sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

- (5) Zur Mitarbeit im Wahlverfahren und zur Teilnahme an der Urnenwahl ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren. Das amtsbedingte Fehlen der studentischen Mitglieder der Wahlorgane gilt nicht als Fehlzeit im Sinne der Rahmen- und Fachprüfungsordnungen.

§ 5

Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus je einem Mitglied jeder Wählergruppe. Der Senat wählt die Mitglieder und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Keine dieser Personen muss dem Senat angehören.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein weiteres für den stellvertretenden Vorsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.
Die oder der Vorsitzende regelt die Schriftführung, die nicht an eine Mitgliedschaft im Wahlvorstand gebunden ist.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend ist. Der Wahlvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Wahlleitung ist zu den Sitzungen des Wahlvorstandes einzuladen.
- (4) Verhandlungen des Wahlvorstands und die Auszählung der Stimmen sind hochschulöffentlich. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet wird.
- (5) Beschlüsse des Wahlvorstands sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleitung bleiben unberührt.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt bei Wahlen zum Senat und zu anderen Gremien insbesondere über
1. den Wahltermin und die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Fristen zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
 2. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen,
 3. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 10,

4. fehlerhaft abgegebene Stimmen gemäß § 22 und § 23,
5. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze im Senat bzw. in anderen Gremien,
6. Wahlanfechtungen bei Wahlen zum Senat und zu weiteren Gremien. Zu den Beschlüssen nach Nummer 1 ist die Zustimmung der Wahlleitung erforderlich; diese veröffentlicht die Wahlbekanntmachung (§ 14).

- (3) Dem Erfordernis gemäß § 11 c HZG entsprechend wirkt der Wahlvorstand mit den gemäß Wahlordnung zur Verfügung stehenden Mitteln auf eine geschlechtsparitätische Besetzung der Gremien hin. Eine geschlechtsparitätische Verteilung der Sitze erfolgt nur dann, wenn einer Gruppe mehr als ein Sitz in dem betreffenden Gremium zusteht.
Sollte die Hochschulleitung einen Beschluss im Sinne des § 37a HZG fassen, kann der Wahlvorstand entsprechend den Anweisungen der Wahlleitung auf eine dem Kaskadenmodell entsprechende Besetzung der Gremien bzw der Gruppen in den Gremien hinwirken.

§ 7

Aufgaben der Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen zu den Zentralen Organen der Hochschule verantwortlich. Sie sorgt insbesondere für den Druck der Wahlbekanntmachung, die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sowie die Übersendung der Briefwahlunterlagen. Für diese Aufgaben steht ihr der Wahlvorstand zur Verfügung. Sie kann an den Sitzungen des Wahlvorstands teilnehmen.
- (2) Die Wahlleitung kann sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertreten lassen.

§ 8

Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- (1) Das aktive Wahlrecht haben die Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 Abs. 1 HG, also
1. die Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte nach Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden.

Voraussetzung für das aktive Wahlrecht ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung nehmen an den Wahlen nicht teil.
- (3) Gehören Wahlberechtigte mehreren Wählergruppen an, so haben sie das Wahlrecht nur in einer Wählergruppe. Sofern eine solche wahlberechtigte Person nicht während der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses eine Festlegung der Wählergruppe vornimmt, gehört sie zur in Frage kommenden Wählergruppe, die in der Aufzählung des Abs. 1 durch die jeweils niedrigste Zahl gekennzeichnet ist.
- (4) Das Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.
- (5) Das aktive Wahlrecht kann nur in einem Department ausgeübt werden.
- (6) Die Departmentzugehörigkeit der Studierenden bestimmt sich nach den Studienfächern. Die Zuordnung erfolgt nach der im Immatrikulations- bzw. im Fachwechselantrag angegebenen Reihenfolge der Studiengänge.

§ 9

Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Das passive Wahlrecht steht Wahlberechtigten nur in einem Department zu. § 8 Abs. 3, 4 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Wählerverzeichnis

- (1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis ist in die vier Wählergruppen zu gliedern (§ 8), die nach Departmentzugehörigkeit innerhalb der Hochschule aufgeteilt werden (§ 3 und 8).
- (2) Frühestens acht Wochen, spätestens sechs Wochen vor Ablauf der für § 16 Abs. 2 maßgeblichen Frist wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Der genaue Termin wird hochschulöffentlich an geeigneten Stellen der Hochschule bekannt gegeben. Es muss an mindestens fünf Arbeitstagen vor der Schließung offen gelegt sein.
- (3) Die Wahlberechtigten üben das Wahlrecht jeweils in der Gruppe aus, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis findet von Amts wegen nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung nach dem Tag des Vorlesungsbeginnes des jeweiligen Semesters erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt wird eine Eintra-

gung in das Wählerverzeichnis bis zu dessen Schließung nur noch auf Antrag vorgenommen. Dies gilt nicht für die bis zur Schließung von der Wahlleitung vorzunehmenden Berichtigungen offensichtlicher Fehler.

- (4) Das Wählerverzeichnis muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 2 kann dabei abgewichen werden.
- (5) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder einer unrichtigen Departmentzugehörigkeit von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von den Betroffenen während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Eine Änderung der Option der Studierenden (§ 8 Abs. 5) ist dabei ausgeschlossen.
- (6) Gegen unrichtige Eintragungen im Wählerverzeichnis, insbesondere gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person, können die Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen; die davon Betroffenen sollen dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung aus dem Wählerverzeichnis, sind die Betroffenen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Diese können ihrerseits binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.
- (7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses können nur noch offensichtliche Fehler berichtigt werden. Darüber beschließt der Wahlvorstand.

§ 11

Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen oder Vertreter an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Maßgeblich sind die Verhältnisse 5 Tage nach Erlass des Wahlausschreibens.
- (2) Steigt im Fall des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied eines Gremiums geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für

das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter entsprechend.

- (3) Liegen für eine Wahl genauso viele gültige Bewerbungen vor wie Plätze in dem entsprechenden Gremium zu vergeben sind, so sind die Bewerberinnen und Bewerber automatisch Mitglieder des Gremiums in der betreffenden Amtsperiode.

§12

Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Studierenden werden bei Immatrikulation oder Rückmeldung in das Wählerverzeichnis aufgenommen. § 8 Abs. 5 kommt hier zur Anwendung.
- (2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen.
- (3) Das Wählerverzeichnis muss mindestens Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Wahlberechtigten enthalten.
- (4) Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann bis eine Woche vor Schließung desselben Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden.

§13

Zusendung an Wahlberechtigte

- (1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlunterlagen und sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die die Wahlberechtigten der Hochschule mitgeteilt haben. Die Zusendung erfolgt durch Briefzustellunternehmen oder Hauspost.
- (2) Die Wahlberechtigten haben dafür zu sorgen, die Hochschulverwaltung über Anschriftenänderungen zu benachrichtigen. Die Wahlorgane sind nicht zu Nachforschungen verpflichtet, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

§ 14

Wahlbekanntmachung

- (1) Gemäß der in § 17 Absatz 2 WahlO festgelegten Frist erlässt der Wahlvorstand die Wahlbekanntmachung. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. Ort und Tag des Erlasses;
 2. Die Zahl der zu wählenden Gremiumsmitglieder, getrennt nach Gruppen und gegebenenfalls innerhalb der Gruppen nach Frauen und Männern, mit der Angabe der Mindestzahl der weiblichen und männlichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muß,
 3. Die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen:

4. Den Hinweis, dass nur Hochschulmitglieder wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
5. Den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der in § 10 Absatz 6 WahlO genannten Frist schriftlich Einspruch einlegen können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
6. Die Mindestzahl von Wahlberechtigten, die für die Unterzeichnung eines von ihnen eingereichten Wahlvorschlags vorgeschrieben ist (§ 15 Absatz 2 WahlO) und den Hinweis, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber für die Wahl nur auf einem Vorschlag benannt werden kann;
7. Die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der gemäß § 16 Absatz 1 WahlO festgesetzten Frist beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
8. Den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
9. Den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
10. Den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
11. Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

- (2) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck der Wahlbekanntmachung spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe auszuhängen. Der Aushang dauert bis zum Schluss der Stimmabgabe.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

§ 15

Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Namen von Wahlberechtigten enthalten, die zur Kandidatur bereit sind. Er muss jedoch mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie in der jeweiligen Gruppe Frauen und Männer nach § 14 Absatz Nr. 2 WahlO zu wählen sind.
Wenn ein Wahlvorschlag diese Mindestzahlen unterschreitet, dann muss ihm eine schriftliche Begründung beiliegen, aus der hervorgeht, warum die Mindestanzahl von Frauen oder Männern nicht vorgeschlagen werden kann. Die Begründung ist vom Wahlvorstand zu veröffentlichen.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und jeweils mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Die Namen sind ohne Trennung nach Geschlechtern untereinander aufzuführen, wenn der Gruppe nur ein Sitz in dem jeweiligen Gremium zusteht.

- (2) Bei Senats- und Departmentratswahlen bedarf jeder Wahlvorschlag, der bei der letzten Wahl zu diesem Organ nicht angetreten war, der Unterstützung von mindestens zwei Wahlberechtigten aus der jeweiligen Gruppe. Wahlberechtigte können jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Für jede Bewerberin und für jeden Bewerber soll eine Stellvertretung gewählt werden, die derselben Wählergruppe angehört und für dasselbe Gremium wählbar sein muss.
- (4) Jeder Wahlvorschlag soll mit einer Bezeichnung (Kennwort) versehen werden. Die Bezeichnung darf keine Irreführung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestehenden hochschulpolitischen Gruppierungen enthalten.
- (5) Alle in einem Wahlvorschlag Benannten müssen jeweils derselben Wählergruppe angehören.
Werden Wahlberechtigte benannt, die in der jeweiligen Wählergruppe nicht wählbar sind, sind sie durch Beschluss des Wahlvorstandes aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (6) Der Wahlvorschlag muss jeweils Namen und Vornamen der Wahlberechtigten sowie die Standortzugehörigkeit oder die Einrichtung enthalten, in der sie tätig sind oder studieren. Zur Identitätsfeststellung ist bei Studierenden auch die Angabe der Matrikelnummer erforderlich.
- (7) Zusammen mit dem Wahlvorschlag sind die schriftlichen Einverständniserklärungen aller in ihm zur Kandidatur Benannten vorzulegen. Die Benennung von Personen ohne ihre Einverständniserklärung ist unwirksam.
- (8) Eine Person darf für die Wahl zu einem Gremium nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.
Wird eine Person mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für das gleiche Gremium benannt, ist sie durch Beschluss des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.
- (9) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch einer Telefonnummer und einer Email-Adresse benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt

die auf dem ersten Platz des Vorschlags genannte Person als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zu Abgabe und Empfang von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung bevollmächtigt. Die Wahlgorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von im Wahlvorschlag Benannten entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

- (10) Werden für die Gruppen nach § 8 I insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt als zu wählen sind oder werden weniger Bewerber gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben freibleibende Sitze unbesetzt.

§ 16

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlamt einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Das Wahlamt vermerkt auf jedem abgegebenen Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs beziehungsweise der Rücknahme, Änderung oder Ergänzung. Es prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und weist die Vertrauensperson gegebenenfalls auf Mängel hin. Zur Behebung von Mängeln, die die Zulassung eines Wahlvorschlages hindern, hat der Wahlvorstand eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zu gewähren. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienststunden beim Wahlamt Einblick in die abgegebenen Wahlvorschläge nehmen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist sowie im Falle des Abs. 1 Satz 5 nach Ablauf der Nachfrist prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung.
- (3) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück. Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Wahlvorschläge, die ohne schriftliche Begründung die nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 vorgeschriebene Mindestzahl von Bewerberinnen und Bewerbern nicht enthalten, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von

drei Arbeitstagen zu ergänzen. Ist aus der Sicht der Vorschlagenden eine Ergänzung nicht möglich, so haben sie die dafür maßgebenden Gründe schriftlich nachzureichen. Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Aufforderung nach Satz 1 entsprochen, noch eine schriftliche Begründung für das Abweichen von § 15 Absatz 1 WahlO vorgelegt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.

- (5) Bei Vorliegen identischer Kennwörter ist der Wahlvorstand berechtigt, per Los eine Nummerierung der jeweiligen Wahlvorschläge vorzunehmen.
- (6) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensperson der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.
- (7) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen dreier Arbeitstage Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in der öffentlichen Sitzung.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Namen von einem Wahlvorschlag streicht, diesen im Übrigen aber zulässt.
- (9) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch das Los bestimmt, das von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehen ist.
- (10) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1 WahlO für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so fordert der Wahlvorstand unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen gem. § 26 Abs. 3 WahlO zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.
Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen.

§ 17

Benachrichtigungen und Bekanntmachungen

- (1) Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntgabe von Entscheidungen des Wahlvorstandes sind durch Aushang einer gedruckten Wahlbekanntmachung hochschulöffentlich an geeigneten Stellen der Hochschule rechtzeitig zu veröffentlichen; außerdem ist sie beim Wahlamt offen zu legen. Die Wahlbekanntmachung soll spätestens drei Wochen vor Schließung des Wählerverzeichnisses ausgehängt werden. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

- (2) Ergibt sich nach dem Erlass des Wahlausschreibens auf Grund von notwendigen Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag, der wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen ist.

§ 18

Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Senat, zu den Departmenträten und zu anderen Gremien werden als Brief- und Urnenwahl durchgeführt. Zwischen dem Briefwahlschluss und dem Beginn der Urnenwahl muss mindestens ein Arbeitstag liegen. Dem jeweiligen Wahlberechtigten sind auf Antrag die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und eine Anleitung zur Briefwahl) zuzusenden. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem letzten Termin für den Eingang der Wahlbriefe muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Vor dem Zeitpunkt des Beginns der Urnenwahl muss der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Vermerke des Eingangs im Wählerverzeichnis abgeschlossen haben. Die Wahlscheine und die ungeöffneten Wahlumschläge sind sicher und verschlossen zu verwahren. Wird die Öffnung durch Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer vorgenommen, muss dabei ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (2) Bei Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der vom Wahlvorstand bezeichneten Stelle bis Ablauf der vom Wahlvorstand festgelegten Frist zugegangen ist.
- (3) Wird die Durchführung einer Wahl verhindert oder derart gestört, dass Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen der Ergebnisse berechtigt sind, entscheidet der Wahlvorstand über die Fortführung oder Wiederholung der Wahl.

§ 19

Ausgestaltung der Formulare

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sollen sich jeweils deutlich voneinander unterscheiden. Alle Wahlvorschläge sind mit ihrem Kennwort aufzuführen. Bei der Verhältniswahl (Listenvahl) sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge jeweils in der in § 15 bestimmten Reihenfolge unter Angabe von Namen, Vornamen, Departmentzugehörigkeit oder Einrichtung der ersten sechs Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen, soweit der Wahlvorschlag so viele Namen enthält. Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) sind alle Personen mit den genannten

Angaben auf dem Stimmzettel zu vermerken. Ferner ist anzugeben, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten in dem betreffenden Wahlgang haben.

§ 20

Verlust von Wahlunterlagen

- (1) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.
- (2) Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 21

Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe geschieht bei der Verhältniswahl (Listenwahl) durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages (Liste) in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel.
- (2) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Diese Zahl ist auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (3) Bei der Stimmabgabe zur Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) können jeweils höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie die angegebene Stimmenzahl besagt. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 22

Wahlhandlung bei Briefwahl

Die Wahlberechtigten kennzeichnen jeweils persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Folgende Erklärung zur Briefwahl ist auf dem Wahlschein zu unterschreiben: „Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet. Ort, Datum Unterschrift der Wählerin/des Wählers“. Der Wahlschein ist zusammen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbriefumschlag ist ebenfalls zu verschließen und innerhalb der festgesetzten Frist an die vorgedruckte Anschrift zu übersenden.

§ 23

Wahlhandlung bei Urnenwahl

- (1) Bei Urnenwahl sind die Wahllokale an mindestens einem und höchstens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen offen zu halten. Die Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom zentralen Wahlvorstand festgelegt und müssen angemessen sein. Es sollen gemeinsame Wahllokale mit der Studierendenschaft gebildet werden.

- (2) Das Wahllokal muss allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Wahlvorstand ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal. Im Wahllokal müssen die vollständigen Wahlvorschläge ausgelegt sein.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten im Wahllokal den Stimmzettel für die Wahlen. Sie können nur an dem Standort wählen, an welchem sie ihren Dienstsitz haben bzw. an welchem ihr Department verortet ist.
- (4) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu prüfen und zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (5) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Aufsichtspersonen (Wahlaufsicht) anwesend sein. Die Aufsichtspersonen müssen entweder dem Wahlvorstand angehören oder von der Wahlleitung zum Wahlhelfer bzw. zur Wahlhelferin bestimmt worden sein.
- (6) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festzustellen. Zu diesem Zweck ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen.
Amtliche Ausweise im Sinne des Satzes 2 sind Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Studierendenausweis und Dienstausweis. Die Wählerin oder der Wähler faltet unter Berücksichtigung der Grundsätze der geheimen Wahl den Stimmzettel in der Wahlkabine und wirft ihn in Gegenwart der Wahlaufsicht in die Wahlurne.
Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Vorgelegte Wahlscheine sind einzubehalten und dem Wählerverzeichnis beizufügen.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.
- (8) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesend sind. Der Zutritt zum Wahllokal ist solange zu sperren, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

- (9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24

Briefwahlstimmen

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. § 16 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.
- (2) Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein oder die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren.
- (3) Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind vom Wahlvorstand zu öffnen und die Stimmzettel sind gefaltet unter Berücksichtigung der Grundsätze der geheimen Wahl in die Urne zu werfen

§ 25

Auszählung

- (1) Nach Einwurf der Stimmzettel aus der Briefwahl in die Urnen beginnt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel wird mit der Zahl der vorliegenden Wahlscheine und gegebenenfalls mit der nach dem Wählerverzeichnis ermittelten Zahl der abgegebenen Stimmen verglichen.
- (2) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) sind die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen zu ermitteln.
- (3) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) sind die auf jede im Wahlvorschlag genannte Person entfallenen gültigen Stimmen festzustellen. Dabei bleibt die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer unberücksichtigt.
- (4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließen muss, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die bei Briefwahl nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
 2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
 3. deren Kennzeichnung keine zweifelsfreie Auswertung ermöglicht,
 4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,

5. bei denen Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen angekreuzt sind,
 6. die keine Kennzeichnung enthalten,
- (6) Enthält ein Wahlumschlag mehr als den ausgefüllten Stimmzettel, so wird hierfür eine ungültige Stimme registriert. Leere Wahlumschläge gelten ebenfalls als ungültige Stimmabgabe.

§ 26

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) werden den Vorschlagslisten nach dem Verfahren Hare/Niemeier so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung für die betreffende Gruppe teilnehmenden Listenvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Listenvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.
- (2) Sind nach der Zuteilung gemäß Abs. 1 noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Abs. 1 ergeben, auf die Vorschlagslisten zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (3) Bei der Listenwahl erfolgt die Verteilung der Sitze auf die Geschlechter im Wechsel der auf dem Vorschlag festgesetzten Reihenfolge. Der erste auf jeder Vorschlagsliste entfallende Sitz wird dem Geschlecht zugeordnet, das den größten Beschäftigungsanteil in der Gruppe darstellt. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr Sitze für ein bestimmtes Geschlecht zustehen würde, so fallen die mit diesem Geschlecht nicht besetzbaren Sitze dem anderen Geschlecht in derselben Vorschlagsliste zu. Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der auf ihr kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (4) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) geschieht dies nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmen. Haben mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, das von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehen ist.
- (5) Steht einer Gruppe in einem Gremium nur ein Sitz zu, so gehört das zur Stellvertretung gewählte Mitglied dem Gremium mit beratender Stimme an.
- (6) Erklärungen, die Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. Ä. abgegeben haben, werden nicht be-

rücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

- (7) Das vorläufige Wahlergebnis ist vom jeweiligen Wahlvorstand unverzüglich bekannt zu geben. Die Vertrauenspersonen sind durch den Wahlvorstand schriftlich zu benachrichtigen.

§ 27

Wahlniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes, seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes beizufügen.
- (4) Die Wahlniederschriften für Wahlen zum Senat nebst Anlagen sind der Wahlleitung zu übergeben. Diese hat sie während der Amtszeit des Senats und der Fachbereichsräte aufzubewahren und aufgrund dieser Unterlagen die ihr nach § 29 und § 30 obliegenden Entscheidungen zu treffen.
- (5) Die Unterlagen können vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Senat bzw. das neu gewählte Gremium erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen entschieden ist.

§ 28

Wahlprüfung

- (1) Wird von der Wahlleitung oder einzelnen Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei und wird deshalb das Wahlergebnis angefochten, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 26 Abs. 7 gestellt werden.
- (2) Einer Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen waren, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, kann nur dann stattgegeben werden, wenn dieser

Grund bereits gemäß § 10 geltend gemacht worden ist.

- (3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die im Anfechtungsantrag behaupteten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, ordnet er eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.
- (4) Für die Wiederholungswahl gelten - sofern sie im gleichen Semester stattfindet - die Wählerverzeichnisse und Vorschlagslisten der zu wiederholenden Wahl.
- (5) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3 ist das endgültige Wahlergebnis durch die Wahlleitung bekanntzumachen.

§ 29

Stellvertretung in den Gremien

- (1) Soweit Stellvertretung durch Gesetz oder Ordnung vorgesehen ist, nimmt bei einer Verhinderung eines Gremien- oder Ausschussmitglieds gemäß Absatz § 30 Absatz 1 das stellvertretende Mitglied das Amt wahr. Das Hauptamt des Gremienmitglieds ruht während der Zeit der Stellvertretung. Bei Beendigung des Ruhens endet das stellvertretende Mandat.
- (2) Eine Verhinderung ist gegeben bei einer längerfristigen Beurlaubung, Abordnung oder Krankheit sowie bei einer längeren Abwesenheit wegen eines Auslands- oder Praxissemesters.
- (3) Der Antrag auf Einrichtung einer Stellvertretung ist der Sitzungsleitung unter Angabe des Verhinderungsgrunds rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich oder per Maileinzureichen. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter prüft daraufhin den Verhinderungsgrund und bestimmt ggfs. die vertretende Person aus der bei der letzten Wahl für die entsprechende Gruppe ermittelte Liste der gewählten Personen und lädt sie schriftlich oder per Email zur Sitzung ein. Sowohl die verhinderte Person als auch die stellvertretende Person werden über die Einrichtung der Stellvertretung und deren voraussichtlich Dauer schriftlich oder per Mail informiert.

Bei der Festlegung der Vertretung ist bei einer Listenwahl das nächste Mitglied auf der betreffenden Liste des verhinderten Gremienmitglieds und bei einer Personenwahl der Bewerber bzw. die Bewerberin mit der nächst niedrigeren Stimmzahl als VertreterIn zu be-

stimmen. Ist auch diese Person verhindert, wird entsprechend der Reihenfolge auf der ermittelten Vertreterliste die nächste Person eingeladen. Gibt es keine Vertretungsliste oder sind auf der Liste keine weiteren Personen für die entsprechende Gruppe mehr vorhanden, so entfällt eine Vertretung für die entsprechenden Sitzungen.

Erfolgt die Beantragung und die Bestimmung der Vertretung nicht mehr rechtzeitig (weniger als 8 Tage vor der nächsten Sitzung) und/oder können etwaige Fristen nach der einschlägigen Geschäftsordnung nicht mehr eingehalten werden, so sind die entsprechenden Rechtsfolgen und Verfahrensgrundsätze zu beachten. Insbesondere gilt die vertretende Person bei Abstimmungen über Angelegenheiten als nicht anwesend, wenn die rechtzeitige Kenntnis des Sachverhalts wegen der Unterschreitung der Kenntnismfrist nicht möglich ist.

- (4) Die Beendigung des Ruhens des Hauptmandats und damit das Ende der Stellvertretung werden durch die Sitzungsleitung festgestellt. In jedem Fall ist das Hauptmitglied zur rechtzeitigen Anzeige der Beendigung der Verhinderung verpflichtet.

§ 30

Nachrücken und Nachwahlen

- (1) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds eines Gremiums durch Rücktritt oder aus einem anderen Grunde rückt ggfs. das stellvertretende Mitglied nach; falls es ein solches nicht gibt, sind Nachwahlen für den betreffenden Sitz anzuordnen, sofern mehr als ein Jahr Amtszeit bis zu den Neuwahlen verbleibt. Die Anordnung von Nachwahlen erfolgt durch die Wahlleitung. Der oder die Vorsitzende des Gremiums beraumt den Wahltermin spätestens einen Monat nach Ausscheiden des Mitglieds an. Die § 29 der Wahlordnung findet Anwendung.
- (2) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds wird erst mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Wahlleitung wirksam. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Andere Fälle des Ausscheidens, insbesondere den Verlust der Zugehörigkeit zu der Wählergruppe, in der das Mitglied gewählt wurde, oder die nachträgliche Erkenntnis, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, hat die Wahlleitung von Amts wegen festzustellen. Das ausscheidende Mitglied ist auch in diesen Fällen zu einer Anzeige verpflichtet.
- (3) Das Ausscheiden oder Ruhen des Mandats und das nachrückende Mitglied sowie die Beendigung des Ruhens und des Nachrückens werden durch die Wahllei-

tung festgestellt. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung durch die Wahlleitung das Mandat; die Regelungen über die Stellvertretung bleiben unberührt.

- (4) Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus oder ruht dessen Mandat, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

Teil III: Indirekte Wahlen

§ 31

Wahlen durch Gremien

- (1) Auf die indirekten Wahlen sind die Vorschriften des Teils 2 §§ 9, 11, 20, 21, 25, 26, 28, 29, und 30 entsprechend anwendbar.
- (2) Bei Wahlen durch Gremien ist die Sitzungsleitung des Gremiums zugleich Wahlvorstand. Das Ergebnis jeder Wahl wird von ihr und mindestens einem weiteren Mitglied des Gremiums oder des zentralen Wahlvorstands ermittelt und anschließend von der Sitzungsleitung verkündet. Beschlussfähig ist ein Gremium, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht, ist Wahl durch Handzeichen zugelassen. Ansonsten wählt das Gremium in geheimer Wahl. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen können.
- (4) Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens eine Woche vorher versandt und durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (5) Sind mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen, wird über sie gemeinsam abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gremiumsmitglieder erhält, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Findet keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt auch der zweite Wahlgang ohne Erfolg, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, ist gewählt, wer in diesem Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los, das von dem den Vorsitz des Gremiums führenden Mitglied zu ziehen ist.
- (6) Stellen sich bei der Wahl zum bzw. zur Head of Department keine Personen zur Wahl, so bleibt der oder die bisherige Head of Department im Amt. Gleiches gilt für den/die Stellvertreter/in. Dann haben die Senatsmitglieder das Recht, innerhalb von zwei Jahren nach der ausgebliebenen Wahl eine Nachbesetzungswahl bei der Sitzungsleitung zu beantragen.

Diese beraumt einen Termin zur Nachwahl an, welcher spätestens einen Monat nach Antragseingang bekannt gegeben werden muss. Die Amtszeit der/des nachgewählten Head of Department bzw. der/des Stellvertreter/in endet mit der regulären Amtszeit.

§ 32

Wahlen durch Gruppen im Senat und im Departmentrat

- (1) Soweit die Mitglieder einer Gruppe Gremien- oder Ausschussmitglieder zu wählen haben und sich nicht einstimmig auf einen vereinfachten Benennungsmodus einigen, gelten die Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Sitzungsleitung des Senats bzw. des Departmentrats sorgt als Wahlvorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Sie kann ggfs. durch die Geschäftsstelle des jeweiligen Gremiums unterstützen und vertreten lassen. Die Wahl soll während, kann aber auch im Anschluss an die Sitzung stattfinden. Auf einhelligen Wunsch der Gruppe kann ein gesonderter Wahltermin für die Gruppe bestimmt werden.
- (3) Die Sitzungsleitung ruft mindestens drei Wochen vor der Wahlsitzung auf, Bewerbungen einzureichen. Sie kann mit dem Aufruf eine Bewerbungsfrist festsetzen. Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail an die Sitzungsleitung bzw. deren Geschäftsstelle zu richten.
- (4) Jedes Senats- bzw. Departmentratsmitglied kann Mitglieder der eigenen Statusgruppe zur Wahl –ggfs innerhalb der gemäß Absatz 3 gesetzten Frist - vorschlagen. Eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten muss vorliegen. Verzichten alle Mitglieder einer Statusgruppe bei Wahlen zu Gremien oder Ausschüssen auf ihr Vorschlags- oder Besetzungsrecht oder stellen sich nicht genügend Personen zur Wahl, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt. In diesem Fall hat die betreffende Statusgruppe das Recht, innerhalb eines Jahres nach der Wahl eine Nachbesetzungswahl bei der Sitzungsleitung zu beantragen. Diese beraumt einen Termin zur Nachwahl an, welcher spätestens einen Monat nach Antragseingang bekannt gegeben werden muss. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der regulären Amtszeit.
- (5) Wenn kein Mitglied der Statusgruppe widerspricht, ist Wahl durch Handzeichen zugelassen. Andernfalls wählt die Statusgruppe in geheimer Wahl. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Stimmberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen können.
- (6) Die KandidatInnen werden nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt. Soweit nur ein Sitz zu besetzen ist, ist die zur Wahl vorgeschlagene Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen auf sich vereint. Soweit mehrere Sitze zu besetzen sind, sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen und gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Bleibt der erste Wahlgang ohne Erfolg, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Personen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinten; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

Teil IV: Mitgliederinitiativen

§ 33

Mitgliederinitiative der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet. Sie können auch beantragen, dass die Kommission für Studium, Lehre und Qualitätsverbesserung über eine bestimmte Angelegenheit berät und eine Empfehlung an das zuständige Gremium abgibt.
- (2) Der Antrag muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gemäß § 33 Absatz 2 gestellt wurde, ist das Organ bzw. die oder der Vorsitzende des für die Entscheidung gemäß Absatz 1 zuständigen Gremiums. Alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule sind ihm gegenüber hierzu auskunftspflichtig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (4) Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Hochschule oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen und Organisationseinheit, bei den Studierenden nach Namen, Vornamen und Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist die datenverarbeitende Organisationseinheit, welche unter Wahrung der

datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskunft über das Vorliegen der erreichten Prozentzahl gibt.

§ 34

Mitgliederinitiative des Departments

- (1) Mitglieder eines Departments können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Departments gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.
- (2) Der Antrag muss schriftlich bei der oder dem Head of Department des betreffenden Departments eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder des Departments benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gemäß § 34 Absatz 2 gestellt wurde, ist das Organ bzw. die oder der Vorsitzende des für die Entscheidung gemäß Absatz 1 zuständigen Gremiums. Alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule sind ihm gegenüber hierzu auskunftspflichtig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (4) Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder des Departments oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden des Departments unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen und Departmentzugehörigkeit, bei Studierenden nach Namen, Vornamen und Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist die datenverarbeitende Organisationseinheit, welche unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskunft über das Vorliegen der erreichten Prozentzahl gibt.

§35

Inkrafttreten

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 23.11.2015.

Hamm, den 16.12.2015

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt